

Richtlinien und Informationen für Begleitpersonen

1. Ziel

Das Ziel der Begleitung ist die menschliche Betreuung, welche Wünsche und Bedürfnisse eines kranken Menschen und seiner Angehörigen berücksichtigt. Der Dienst versteht sich als Ergänzung zu spitalexternen Organisationen (Spitex) bzw. dem angestellten Personal in Pflegeheimen und Kliniken. Die pflegerische und medizinische Verantwortung bleibt in jedem Fall bei den Angestellten dieser Institution.

2. Auftrag

Der Auftrag richtet sich nach den Statuten und den Leitgedanken der Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker. Für die Umsetzung in die Praxis dienen die Aus- und Weiterbildungskurse, die Praktika und die Austauschtreffen. Die Begleiterinnen und Begleiter nehmen ihre Tätigkeiten selbstverantwortlich wahr. Sie gehen unter Wahrung der eigenen Gesundheit, mit den schwerkranken und sterbenden Menschen, respektvoll um.

3. Organisation der Einsätze

Begleitpersonen

Die Begleiterinnen und Begleiter stellen sich mindestens für einen Einsatz pro Monat zur Verfügung. Sollte es ihnen aus persönlichen Gründen vorübergehend nicht möglich sein, Begleitdienste zu übernehmen, kann in Absprache mit der Stellenleitung eine Pausenzeit eingeschaltet werden. Unsere Vereinigung wünscht, dass auch während der „Pausenzeit“ (möglichst) weiterhin an den Austauschtreffen teilgenommen wird. Dauert die Vakanz mehr als sechs Monate, ist eine Absprache für eine Neuregelung nötig.

Stellenleiterin

Die Stellenleiterin ist Vermittlerin und Drehscheibe zwischen allen Beteiligten und vertritt die Vereinigung und deren Angebot nach aussen. Sie ist verantwortlich für die organisatorische und administrative Koordination der Einsätze.

- Sie klärt den Bedarf der Kranken in Zusammenarbeit mit Angehörigen, Spitex oder Hausarzt/Haus-Ärztin ab und entscheidet über den Einsatz der Begleitpersonen.
- Sie entscheidet nach Rücksprache mit den Begleitpersonen über Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes. Deshalb sollen keine Abmachungen zwischen Patienten/Patientinnen, Angehörigen und Begleitpersonen ohne Rücksprache mit der Stellenleiterin gemacht werden.

Einsatzdauer

- Wenige Stunden bis ganzer Tag oder Nachtwache. Pro Begleitperson soll die Einsatzdauer acht Stunden nur im Ausnahmefall überschreiten.

Einsatzort

- Stadt Luzern: zu Hause, Betagtenzentren, Pflegewohn-Gruppen, Klinik Hirslanden (St. Anna) Privatklinik Sonnmatt.
- In Ausnahmefällen können die Begleitpersonen in den Agglomerationsgemeinden der Stadt Luzern eingesetzt werden.

4. Zusammenarbeit

Die Begleitpersonen leisten ihren Dienst in Zusammenarbeit mit:

- Angehörigen, Nachbarn und anderen Bezugspersonen
- Spitex (Haus- und Krankenpflege)
- Arzt/ Ärztin
- Seelsorger / Seelsorgerin
- Angestellten von Pflegeheim oder Klinik

Die Begleitpersonen tragen ihr Möglichstes zum Wohlbefinden der Kranken bei, deren Wünsche und Bedürfnisse sind im Zentrum ihrer Tätigkeit.

5. Pflegeverrichtungen

Grundsätzlich sind Angehörige und Fachleute für die Pflege der Kranken zuständig. Freiwillige Begleitpersonen übernehmen kleine Verrichtungen, die im Rahmen der menschlichen Begleitung Sinn machen. Zum Beispiel:

Zu Trinken geben, auf die Toilette begleiten, das Bett zurechtrichten, Mithilfe bei der Lagerung usw.

6. Informationspflicht

Bestimmte Veränderungen müssen weitergeleitet werden:

- Bei Verschlechterung:
Mitteilung an Angehörige, Spitex, zuständige Pflegeperson (in Pflegeheim oder Klinik), ev. Hausarzt / Hausärztin
- Bei Todesfall:
Mitteilung an Angehörige, Spitex, zuständige Pflegeperson (in Pflegeheim oder Klinik), ev. Hausarzt / Hausärztin und Stellenleitung
- Bei belastenden Situationen oder Schwierigkeiten:
Mitteilung an die Stellenleitung

7. Schweigepflicht

Die Begleitpersonen unterliegen betreffend Informationen, namentlich solche über Krankheiten, Verhaltensweisen und persönliche Verhältnisse der begleiteten Personen und ihrer Angehörigen der Schweigepflicht gegenüber Dritten ausserhalb der Vereinigung.

Ein gesundes Mass an Diskretion gilt auch innerhalb der Gruppe.

Die Begleitpersonen sind auch nach Beendigung ihrer Mitarbeit bei der Vereinigung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Verletzung des Berufsgeheimnisses wird auf Art. 321 des Strafgesetzbuches verwiesen.

8. Berichterstattung an die Stellenleitung

Sie nimmt Rückmeldungen von Angehörigen und Pflegenden aus den Einsätzen entgegen und sucht wenn nötig das Gespräch mit allen Beteiligten.

Die Begleitpersonen erstellen mit dem vorgegebenen Formular "Einsatzrückblick" für jeden Einsatz einen schriftlichen Bericht an die Stellenleitung.

Bei Problemen irgendwelcher Art ist die Stellenleitung sofort mündlich zu informieren.

9. Aus- und Fortbildung / Austausch

Als Einführung und Vorbereitung auf diesen Dienst besuchen die Begleitpersonen einen Grundkurs, machen ein Praktikum und nehmen Teil an weiteren Fortbildungen, die von der Vereinigung (nach Absprache) finanziert werden. Auf Wunsch können sie Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für palliative Medizin, Pflege und Begleitung werden. Der Jahresbeitrag und die Teilnahme an Fachtagungen werden (nach Absprache) von der Vereinigung übernommen.

Die regelmässig stattfindenden Austauschtreffen sind stets Teil der Fortbildung. Sie dienen dem Aufarbeiten der Erfahrungen.

Die Daten werden jährlich bekannt gegeben. Die Teilnahme ist verbindlich. Wer in Ausnahmefällen verhindert ist, meldet dies mit Begründung der Stellenleitung.

Die Stellenleiterin / der Stellenleiter leitet die Gruppe und ist verantwortlich für das Aus- und Fortbildungsangebot, sowie die Organisation und Durchführung der Austauschtreffen.

10. Austritt

Die Begleitpersonen können sich auf eigenen Wunsch grundsätzlich jederzeit aus der Vereinigung zurückziehen.

Die Ausbildungskosten müssen der Vereinigung zurückerstattet werden, wenn die Begleitpersonen nicht mindestens 100 Stunden (mindestens 12 Nächte oder entsprechend Tageinsätze) im Einsatz gewesen sind.

Die Vereinigung behält sich vor, Begleitpersonen, die sie für den Dienst als nicht geeignet erachtet (im Sinne der Leitgedanken), zum Austritt zu bewegen.

Beim Austrittsgespräch erhalten die Begleitpersonen eine Bestätigung über die für die Vereinigung geleisteten Dienste.

11. Spesen

Den Begleitpersonen werden die Fahrspesen zum Einsatzort und zurück vergütet. Nachts oder in besonderen Situationen (Schnee – abgelegene Einsatzorte) können die Spesen für ein Taxi vergütet werden. Die Spesen werden mit dem Spesenformular abgerechnet.

- Öffentliche Verkehrsmittel effektive Kosten
- Privatauto pro km Fr. -.65
- Taxi effektive Kosten (immer Quittung verlangen)

12. Geschenke

Grundsätzlich sollen keine Geschenke angenommen werden mit Ausnahme kleiner Aufmerksamkeiten. Will jedoch jemand die Hilfeleistung entschädigen, so kommt dies der Vereinigung zugute. Allfällige Legate gehen direkt an die Vereinigung.

13. Versicherung

Grundsätzlich sind die Begleitpersonen für ihre Versicherungen (Privathaftpflicht, Krankheit, Unfall, Fahrzeughaftpflicht) selber verantwortlich, da mit der Vereinigung kein Anstellungsverhältnis besteht. Für allfällige Schäden, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung einer Aufgabe der Begleitung stehen, hat die Vereinigung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Luzern, 4. Februar 2002 /rs - Juni 2010 /gb

Luzerner Vereinigung zur Begleitung Schwerkranker, Postfach, 6000 Luzern 7
Tel: 041 675 02 20 PC 40-637032-7

sterbebegleitung.luzern@bluewin.ch / www.da-beim-sterben.ch